



1. Art der bautechnischen Nutzung (§ Abs. 3, Nr. 3 BauVO) Allgemeine Verordnungen Im allgemeinen Wohnungsbau sind die nach § 3 Abs. 3 BauVO auszusortieren zuzulassigen Nutzungen im allgemeinen Wohnungsbau, sonstige nicht zuzulassige Gebrauchsarten im allgemeinen Wohnungsbau, Garagenbauten, Tankstellen gemäß § Abs. 6, Nr. 1 BauVO nicht Bestandteil des Bestandes der baulichen Anlage. 2. Mischgebiete gemäß § 6 BauVO Die im Mischgebiet abgesehen von zuzulassigen Nutzungen nach Abs. 2 Nr. 6 (Garagenbauten), Nr. 7 (Tankstellen) und Nr. 8 (Tankstellen) zulassigen Nutzungen nach § 6 BauVO sind im Mischgebiet abgesehen von der in § Abs. 2 Nr. 6 (Garagenbauten) und Nr. 7 (Tankstellen) abgesehen von zuzulassigen Nutzungen nach § 6 BauVO auszusortieren zuzulassigen Nutzungen (Vergewissungsbereich) gemäß § Abs. 6, Nr. 1 BauVO nicht Bestandteil des Bestandes der baulichen Anlage. 3. Sonstige Sondergebiete gemäß § 11 (1) Nr. 2 BauVO Das im § 10 Abs. 2 Nr. 2 Sondergebiet Gebot gemäß § Abs. 3, Nr. 3 BauVO als sonstige Sondergebiete mit der Zweckbindung „Landwirtschaftsgebiet“ festgesetzt. Im sonstige Sondergebiete sind Einzelhandelsbetriebe mit dem Hauptzweck Lebensmittel zu betreiben. Die maximalen Verkaufshöhen der zuzulassigen Einzelhandelsbetriebe im sonstige Sondergebiete sind im Vergleich mit den von max. 13,5 Metern im sonstige Sondergebiete festzusetzen, die in Relation zu der Gesamtgröße des sonstigen Sondergebietes festzusetzen. Im § 10 Gebot wird zur Bestimmung des Strömungsbereichs im Mischgebiet (M) bei § 6 BauVO zugrunde gelegt.	Vergewissungsbereich gemäß § 10 Abs. 3 Nr. 3 BauVO 4. Nebenanlagen (§ Abs. 1, Nr. 1 BauVO) Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 1 BauVO sind zuzulassen, wenn sie im Verhältnis zum zuzulassigen Nutzungsgegenstand nach § 14 Abs. 1 BauVO zuzulassen sind. 5. Nebenanlagen (§ Abs. 1, Nr. 2 BauVO) Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 2 BauVO sind zuzulassen, wenn sie im Verhältnis zum zuzulassigen Nutzungsgegenstand nach § 14 Abs. 2 BauVO zuzulassen sind. 6. Garagenbauten (§ Abs. 1, Nr. 3 BauVO) Garagenbauten gemäß § 14 Abs. 3 BauVO sind zuzulassen, wenn sie im Verhältnis zum zuzulassigen Nutzungsgegenstand nach § 14 Abs. 3 BauVO zuzulassen sind. 7. Tankstellen (§ Abs. 1, Nr. 4 BauVO) Tankstellen gemäß § 14 Abs. 4 BauVO sind zuzulassen, wenn sie im Verhältnis zum zuzulassigen Nutzungsgegenstand nach § 14 Abs. 4 BauVO zuzulassen sind. 8. Tankstellen (§ Abs. 1, Nr. 5 BauVO) Tankstellen gemäß § 14 Abs. 5 BauVO sind zuzulassen, wenn sie im Verhältnis zum zuzulassigen Nutzungsgegenstand nach § 14 Abs. 5 BauVO zuzulassen sind. 9. Tankstellen (§ Abs. 1, Nr. 6 BauVO) Tankstellen gemäß § 14 Abs. 6 BauVO sind zuzulassen, wenn sie im Verhältnis zum zuzulassigen Nutzungsgegenstand nach § 14 Abs. 6 BauVO zuzulassen sind. 10. Tankstellen (§ Abs. 1, Nr. 7 BauVO) Tankstellen gemäß § 14 Abs. 7 BauVO sind zuzulassen, wenn sie im Verhältnis zum zuzulassigen Nutzungsgegenstand nach § 14 Abs. 7 BauVO zuzulassen sind. 11. Tankstellen (§ Abs. 1, Nr. 8 BauVO) Tankstellen gemäß § 14 Abs. 8 BauVO sind zuzulassen, wenn sie im Verhältnis zum zuzulassigen Nutzungsgegenstand nach § 14 Abs. 8 BauVO zuzulassen sind. 12. Tankstellen (§ Abs. 1, Nr. 9 BauVO) Tankstellen gemäß § 14 Abs. 9 BauVO sind zuzulassen, wenn sie im Verhältnis zum zuzulassigen Nutzungsgegenstand nach § 14 Abs. 9 BauVO zuzulassen sind. 13. Tankstellen (§ Abs. 1, Nr. 10 BauVO) Tankstellen gemäß § 14 Abs. 10 BauVO sind zuzulassen, wenn sie im Verhältnis zum zuzulassigen Nutzungsgegenstand nach § 14 Abs. 10 BauVO zuzulassen sind. 14. Tankstellen (§ Abs. 1, Nr. 11 BauVO) Tankstellen gemäß § 14 Abs. 11 BauVO sind zuzulassen, wenn sie im Verhältnis zum zuzulassigen Nutzungsgegenstand nach § 14 Abs. 11 BauVO zuzulassen sind. 15. Tankstellen (§ Abs. 1, Nr. 12 BauVO) Tankstellen gemäß § 14 Abs. 12 BauVO sind zuzulassen, wenn sie im Verhältnis zum zuzulassigen Nutzungsgegenstand nach § 14 Abs. 12 BauVO zuzulassen sind. 16. Tankstellen (§ Abs. 1, Nr. 13 BauVO) Tankstellen gemäß § 14 Abs. 13 BauVO sind zuzulassen, wenn sie im Verhältnis zum zuzulassigen Nutzungsgegenstand nach § 14 Abs. 13 BauVO zuzulassen sind. 17. Tankstellen (§ Abs. 1, Nr. 14 BauVO) Tankstellen gemäß § 14 Abs. 14 BauVO sind zuzulassen, wenn sie im Verhältnis zum zuzulassigen Nutzungsgegenstand nach § 14 Abs. 14 BauVO zuzulassen sind. 18. Tankstellen (§ Abs. 1, Nr. 15 BauVO) Tankstellen gemäß § 14 Abs. 15 BauVO sind zuzulassen, wenn sie im Verhältnis zum zuzulassigen Nutzungsgegenstand nach § 14 Abs. 15 BauVO zuzulassen sind. 19. Tankstellen (§ Abs. 1, Nr. 16 BauVO) Tankstellen gemäß § 14 Abs. 16 BauVO sind zuzulassen, wenn sie im Verhältnis zum zuzulassigen Nutzungsgegenstand nach § 14 Abs. 16 BauVO zuzulassen sind. 20. Tankstellen (§ Abs. 1, Nr. 17 BauVO) Tankstellen gemäß § 14 Abs. 17 BauVO sind zuzulassen, wenn sie im Verhältnis zum zuzulassigen Nutzungsgegenstand nach § 14 Abs. 17 BauVO zuzulassen sind. 21. Tankstellen (§ Abs. 1, Nr. 18 BauVO) Tankstellen gemäß § 14 Abs. 18 BauVO sind zuzulassen, wenn sie im Verhältnis zum zuzulassigen Nutzungsgegenstand nach § 14 Abs. 18 BauVO zuzulassen sind. 22. Tankstellen (§ Abs. 1, Nr. 19 BauVO) Tankstellen gemäß § 14 Abs. 19 BauVO sind zuzulassen, wenn sie im Verhältnis zum zuzulassigen Nutzungsgegenstand nach § 14 Abs. 19 BauVO zuzulassen sind. 23. Tankstellen (§ Abs. 1, Nr. 20 BauVO) Tankstellen gemäß § 14 Abs. 20 BauVO sind zuzulassen, wenn sie im Verhältnis zum zuzulassigen Nutzungsgegenstand nach § 14 Abs. 20 BauVO zuzulassen sind. 24. Tankstellen (§ Abs. 1, Nr. 21 BauVO) Tankstellen gemäß § 14 Abs. 21 BauVO sind zuzulassen, wenn sie im Verhältnis zum zuzulassigen Nutzungsgegenstand nach § 14 Abs. 21 BauVO zuzulassen sind. 25. Tankstellen (§ Abs. 1, Nr. 22 BauVO) Tankstellen gemäß § 14 Abs. 22 BauVO sind zuzulassen, wenn sie im Verhältnis zum zuzulassigen Nutzungsgegenstand nach § 14 Abs. 22 BauVO zuzulassen sind. 26. Tankstellen (§ Abs. 1, Nr. 23 BauVO) Tankstellen gemäß § 14 Abs. 23 BauVO sind zuzulassen, wenn sie im Verhältnis zum zuzulassigen Nutzungsgegenstand nach § 14 Abs. 23 BauVO zuzulassen sind. 27. Tankstellen (§ Abs. 1, Nr. 24 BauVO) Tankstellen gemäß § 14 Abs. 24 BauVO sind zuzulassen, wenn sie im Verhältnis zum zuzulassigen Nutzungsgegenstand nach § 14 Abs. 24 BauVO zuzulassen sind. 28. Tankstellen (§ Abs. 1, Nr. 25 BauVO) Tankstellen gemäß § 14 Abs. 25 BauVO sind zuzulassen, wenn sie im Verhältnis zum zuzulassigen Nutzungsgegenstand nach § 14 Abs. 25 BauVO zuzulassen sind. 29. Tankstellen (§ Abs. 1, Nr. 26 BauVO) Tankstellen gemäß § 14 Abs. 26 BauVO sind zuzulassen, wenn sie im Verhältnis zum zuzulassigen Nutzungsgegenstand nach § 14 Abs. 26 BauVO zuzulassen sind. 30. Tankstellen (§ Abs. 1, Nr. 27 BauVO) Tankstellen gemäß § 14 Abs. 27 BauVO sind zuzulassen, wenn sie im Verhältnis zum zuzulassigen Nutzungsgegenstand nach § 14 Abs. 27 BauVO zuzulassen sind. 31. Tankstellen (§ Abs. 1, Nr. 28 BauVO) Tankstellen gemäß § 14 Abs. 28 BauVO sind zuzulassen, wenn sie im Verhältnis zum zuzulassigen Nutzungsgegenstand nach § 14 Abs. 28 BauVO zuzulassen sind. 32. Tankstellen (§ Abs. 1, Nr. 29 BauVO) Tankstellen gemäß § 14 Abs. 29 BauVO sind zuzulassen, wenn sie im Verhältnis zum zuzulassigen Nutzungsgegenstand nach § 14 Abs. 29 BauVO zuzulassen sind. 33. Tankstellen (§ Abs. 1, Nr. 30 BauVO) Tankstellen gemäß § 14 Abs. 30 BauVO sind zuzulassen, wenn sie im Verhältnis zum zuzulassigen Nutzungsgegenstand nach § 14 Abs. 30 BauVO zuzulassen sind. 34. Tankstellen (§ Abs. 1, Nr. 31 BauVO) Tankstellen gemäß § 14 Abs. 31 BauVO sind zuzulassen, wenn sie im Verhältnis zum zuzulassigen Nutzungsgegenstand nach § 14 Abs. 31 BauVO zuzulassen sind. 35. Tankstellen (§ Abs. 1, Nr. 32 BauVO) Tankstellen gemäß § 14 Abs. 32 BauVO sind zuzulassen, wenn sie im Verhältnis zum zuzulassigen Nutzungsgegenstand nach § 14 Abs. 32 BauVO zuzulassen sind. 36. Tankstellen (§ Abs. 1, Nr. 33 BauVO) Tankstellen gemäß § 14 Abs. 33 BauVO sind zuzulassen, wenn sie im Verhältnis zum zuzulassigen Nutzungsgegenstand nach § 14 Abs. 33 BauVO zuzulassen sind. 37. Tankstellen (§ Abs. 1, Nr. 34 BauVO) Tankstellen gemäß § 14 Abs. 34 BauVO sind zuzulassen, wenn sie im Verhältnis zum zuzulassigen Nutzungsgegenstand nach § 14 Abs. 34 BauVO zuzulassen sind. 38. Tankstellen (§ Abs. 1, Nr. 35 BauVO) Tankstellen gemäß § 14 Abs. 35 BauVO sind zuzulassen, wenn sie im Verhältnis zum zuzulassigen Nutzungsgegenstand nach § 14 Abs. 35 BauVO zuzulassen sind. 39. Tankstellen (§ Abs. 1, Nr. 36 BauVO) Tankstellen gemäß § 14 Abs. 36 BauVO sind zuzulassen, wenn sie im Verhältnis zum zuzulassigen Nutzungsgegenstand nach § 14 Abs. 36 BauVO zuzulassen sind. 40. Tankstellen (§ Abs. 1, Nr. 37 BauVO) Tankstellen gemäß § 14 Abs. 37 BauVO sind zuzulassen, wenn sie im Verhältnis zum zuzulassigen Nutzungsgegenstand nach § 14 Abs. 37 BauVO zuzulassen sind. 41. Tankstellen (§ Abs. 1, Nr. 38 BauVO) Tankstellen gemäß § 14 Abs. 38 BauVO sind zuzulassen, wenn sie im Verhältnis zum zuzulassigen Nutzungsgegenstand nach § 14 Abs. 38 BauVO zuzulassen sind. 42. Tankstellen (§ Abs. 1, Nr. 39 BauVO) Tankstellen gemäß § 14 Abs. 39 BauVO sind zuzulassen, wenn sie im Verhältnis zum zuzulassigen Nutzungsgegenstand nach § 14 Abs. 39 BauVO zuzulassen sind. 43. Tankstellen (§ Abs. 1, Nr. 40 BauVO) Tankstellen gemäß § 14 Abs. 40 BauVO sind zuzulassen, wenn sie im Verhältnis zum zuzulassigen Nutzungsgegenstand nach § 14 Abs. 40 BauVO zuzulassen sind. 44. Tankstellen (§ Abs. 1, Nr. 41 BauVO) Tankstellen gemäß § 14 Abs. 41 BauVO sind zuzulassen, wenn sie im Verhältnis zum zuzulassigen Nutzungsgegenstand nach § 14 Abs. 41 BauVO zuzulassen sind. 45. Tankstellen (§ Abs. 1, Nr. 42 BauVO) Tankstellen gemäß § 14 Abs. 42 BauVO sind zuzulassen, wenn sie im Verhältnis zum zuzulassigen Nutzungsgegenstand nach § 14 Abs. 42 BauVO zuzulassen sind. 46. Tankstellen (§ Abs. 1, Nr. 43 BauVO) Tankstellen gemäß §
---	---

[illegible][illegible]

	Wohngebäude		Kanalschacht
	Wirtschaftsgebäude		Baum
	Bordstein, Fahrbahnrand		Laterne
	vorhandene Flurstücksgrenzen		Hydrant
44.53	Höhe über NHN		Verteilerkasten
			Wassereinlauf

Haben, den

ISR
INNOVATIVE
STADT

RAUM
P L A N G E M E
ISR UHSE & CO. KG

Meinert Str. 30, 67261 Heimb. Odenwald
muelken@isr.de
Tel. 07926-98 02-0 Fax: 06 926-98 18

Kaufobjekts über: 30.04.2009
Die Plananlage entspricht den Anforderungen des § 2
der Planzielverordnung

Meckenheim, den

Vermessungsgebäude

..... vom bis zum
 zugehörigen.
 Mecklenburg, den

Dieser Plan wurde gemäß § 4 (1) BauGB mit den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange abgestimmt. Meckenheim, den	Dieser Plan ist gemäß § 3 (2) BauGB vom Stadtwahlprüfungsausschuss der Stadt Meckenheim am als Entwurf beschlossen worden. Meckenheim, den
---	---

Meckenheim, den

..... erneut öffentlich ausgesetzt.
Ort und Zeit der erneuten öffentlichen Auslegung sind an
..... bekannt gemacht worden.

Meckenheim, den

Der Bürgermeister

Der Bürgermeister

beschlossen worden.	bekanntgemacht werden.
Meckenheim, den	Der Bebauungsplan liegt ab Öffentlich an
	Meckenheim, den

Der Bürgermeister	Der Bürgermeister
-------------------	-------------------

WA	1.1.3.	Allgemeine Wohngebiete
MA	1.2.2.	Mischgebiete
SO	1.4.2.	Sonstige Sondergebiete
2.3. Maß der baulichen Nutzung (9 Abs. 1 BauGB, 19 BauNVO)		
GR	2.4.1.	Geschossflächenzahl
GR GR GR GR GR	2.5.	Grundflächenzahl
GR GR GR GR GR	2.6.	zusätzliche Grundfläche mit Flächenangabe
GR	2.7.	Zahl der Vollgeschosse
WH	2.8.	Wandhöhe in Meter (als Mindestmaß (mind.) oder als Höchstmaß (max.))
H	2.9.	Gebäudehöhe in Meter als Höchstmaß
3. Bauweise, Bauallein, Baugrenzen (9 Abs.1 Nr.2 BauGB, 9.22 und 23 BauNVO)		

	3.1.	geschlossene Bauweise
	3.1.	abweichende Bauweise
	3.1.1.	nur Einzelhäuser zulässig
	3.1.2.	nur Doppelhäuser zulässig
	3.1.1.	nur Hausgruppen zulässig

5. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

	6.1. Straßenverkehrsfläche
	6.2. Straßenbegrenzungslinie

	verkehrsberuhigter Bereich
F + R	Fuß- und Radweg
6.4.	Einfahrtbereich
6.4.	Einfahrtbereich Anlieferung

9. Grünflächen

 Parkanlage

 Sportplatz

13.1. Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

 13.2. Erhalt von Bäumen

 13.2.1 Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Cp/Ga	15.3.	Umgrenzung von Flächen für Carports (Cp) und Garagen (Ga)
TG	15.3	Umgrenzung von Flächen für Tiefgaragen (TG)

	15.5	Mit Geh- (G), Fahr- (F) und Leitungsrecht (L) zu belastende Flächen
	15.6	Umgrenzung der Fläche für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
	15.13.	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

festgesetzte Geländehöhe über NHN (Normalhöhensull)

Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 95 BauO NRW)

FD Flachdach

—●— Fernwasserleitung unterirdisch einschließlich Schutzstreifen

21.12.2006 (BGBl. I S. 3336)
 Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 123), letzte Änderung vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)
 § 95 Bauordnung (BauO NRW) vom 01.03.2000, letzte Änderung vom 31.12.2007
 Pflanzenschutzverordnung (PflanzV 93) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 2253)

"Auf dem Steinbüchel", 15. Änderung
- Stand Satzung -

Ausfertigung:	Gemarkung: Merl	Plan Nr.:
Stand: 06.10.2010	Flur: 3	Maßstab: 1 : 500 / 1 : 1000
